

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma  
SUPER Lab (Frédéric Laager)  
(nachfolgend "SUPER Lab" genannt)**

**1. ANWENDUNGSBEREICH**

1.1 Für den Verkauf von einzeln oder zusammen mit Software oder Softwarepaketen gelieferten Geräten, von Ersatzteilen und von Verbrauchsmaterialien (alle im Folgenden als „Produkte“ bezeichnet) gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn Super Lab ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Der Kunde stimmt mit der Annahme der Offerte oder mit der Bestellung von Produkten diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu und diese werden Vertragsbestandteil. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für das SUPER Lab nur dann verbindlich, wenn das SUPER Lab sie ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.

Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Super Lab in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter [www.super-lab.de](http://www.super-lab.de) Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

**2. ANGEBOT UND ANNAHME, VERTRAULICHKEIT, RÜCKGABE VON DOKUMENTEN**

2.1 Angebote des Super Lab sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung des Super Lab zustande, außerdem dadurch, dass Super Lab nach der Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. Das Super Lab kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Bestellers verlangen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, hält sich Super Lab an ein Verkaufsangebot für einen Zeitraum von 30 Tagen gebunden.

2.2 Sämtliche Offert- bzw. Projektdokumente dürfen weder an Dritte weitergegeben noch kopiert werden, sofern SUPER Lab keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung gibt. Auf Verlangen von SUPER Lab ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Offert- und Projektdokumente zurückzugeben, sofern sie mit nicht angenommenen Offerten im Zusammenhang stehen.

**3. PREISE UND LIEFERUNG**

3.1 Die in den Angeboten von SUPER Lab aufgeführten Preise enthalten keine Zoll-, Versand- und Versicherungskosten. Mehrwertsteuer wird separat aufgeführt.

3.2 Basis für die in den Angeboten aufgeführten Preise bilden die Produktionskosten zum Zeitpunkt der Angebotserstellung.

3.3 Super Lab arrangiert den Versand und die Transportversicherung nach eigenem Ermessen. Die Kosten für den Versand und die Versicherung gehen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zu Lasten des Kunden.

3.4 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens des Super Lab schriftlich als verbindlich bezeichnet. Das Super Lab kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet und um den Zeitraum, in dem das Super Lab durch Umstände, die es nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller eine Mitwirkungsleistung vertragswidrig nicht erbringt, zum Beispiel eine Information nicht erteilt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

3.5 Die Lieferung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn das SUPER Lab das Produkt spätestens am vereinbarten Liefertermin an den Kunden versendet hat; unberücksichtigt gegebenenfalls vorzunehmender Installations-, Funktions- oder Leistungsprüfungen, sofern nicht abweichend und in schriftlicher Form zwischen SUPER Lab und dem Kunden vereinbart.

#### **4. SOFTWARELIZENZ UND BESCHRÄNKUNGEN**

4.1. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die Super Lab dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich Super Lab zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat Super Lab entsprechende Verwertungsrechte.

4.2 Der Kunde darf Folgendes weder selbst vornehmen noch durch Dritte vornehmen lassen: (a) Zurückassemblierung, Dekompilierung oder sonstige Rückentwicklung sowie die Rekonstruktion und Entschlüsselung der Quellcodes oder der Software zugrunde liegende Ideen oder Algorithmen; b) Bereitstellung, Vermietung, Verleih, Nutzung für Timesharing- oder Dienstleistungsbüros sowie jegliche anderweitige Nutzung oder Gewährung der Nutzung der Softwareprodukte zum Vorteil Dritter; c) Vervielfältigung, Veränderung, Integration in andere Software oder Vereinigung mit anderen Software oder die Herstellung abgeleiteter Formen von Teilen der Softwareprodukte. Unbeschadet der oben erläuterten Punkte darf der Kunde ausschließlich zu Sicherungszwecken eine (1) Kopie der Softwareprodukte anfertigen, vorausgesetzt, dass der Kunde auf einer solchen Kopie auch die Hinweise zum Urheberrecht und andere Erläuterungen zum Eigentumsrecht wiedergibt.

4.3 Die Software einschließlich aller zugehörigen Aktualisierungen, Veränderungen und Erweiterungen sowie die gesamte von SUPER Lab zur Verfügung gestellte Dokumentation bleiben jederzeit das alleinige und ausschließliche Eigentum vom SUPER Lab. Darüber hinaus gilt für die Beziehung zwischen dem SUPER Lab und dem Kunden, dass das SUPER Lab der alleinige Eigentümer aller aus der Software resultierender oder mit dieser in Verbindung stehender Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, Methoden, Techniken, Kenntnisse, Ableitungen, Verbesserungen und Erweiterungen ist und bleibt.

4.4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das SUPER Lab die Softwareprodukte als Eigentum und als vertrauliche Informationen vom SUPER Lab betrachtet. Der Kunde erklärt sich bereit, die Softwareprodukte vertraulich zu behandeln und, abgesehen von seinem Recht, eine (1) Kopie der Softwareprodukte anzufertigen, die Softwareprodukte weder ganz noch in Teilen zu veröffentlichen, auf andere Weise zu duplizieren bzw. direkt oder indirekt zu reproduzieren. Die Sicherungskopie muss sicher verwahrt werden und soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des original Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.

#### **5. ÜBERGANG VON RISIKEN**

Das Risiko der versehentlichen Beschädigung und/oder Zerstörung von Produkten geht mit dem Versand ab Werk vom SUPER Lab auf den Kunden über. Im Falle eines verspäteten Versands, für dessen Ursache der Kunde verantwortlich ist, geht das Risiko zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die Waren versandfertig sind.

#### **6. ZAHLUNG**

Alle Rechnungen sind ab Rechnungsdatum fällig und spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen sind Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent p.a. über dem zum jeweiligen Zeitpunkt gemäss § 247 BGB geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Der Kunde hat kein Recht zur Verrechnung, sofern sein Anspruch nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form vom SUPER Lab anerkannt wurde oder der Anspruch unbestritten oder rechtskräftig und unumschränkt ist. Der Kunde hat nicht das Recht, ohne schriftliche Einwilligung vom SUPER Lab Ansprüche an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt davon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des Vertragsverhältnisses zu

#### **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

Das SUPER Lab behält das volle Eigentumsrecht an sämtlichen dem Kunden gelieferten Produkten, solange dieser seinen mit der Lieferung der jeweiligen Produkte in Zusammenhang stehenden Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die jeweiligen

Produkte nicht verkaufen, verpfänden, hypothekarisch belasten, als Sicherheit nutzen oder auf sonstige Weise darüber verfügen. Der Kunde ermächtigt das SUPER Lab, bei den zuständigen Behörden unter Umständen notwendige Registrierungen oder Einreichungen vorzunehmen, die einen solchen Eigentumsvorbehalt bewirken.

## **8. VALIDIERUNG: INSTALATIONSPRÜFUNG (*INSTALLATION QUALIFICATION*), FUNKTIONS-PRÜFUNG (*OPERATIONAL QUALIFICATION*), LEISTUNGSPRÜFUNG (*PERFORMANCE QUALIFICATION*)**

8.1 Je nach Art der gelieferten Produkte und nach Absprache zwischen den Vertragspartnern kann das SUPER Lab in den Räumen des Kunden eine Installationsprüfung durchführen sowie den Kunden bei einer Funktionsprüfung unterstützen. Installationsprüfung bezeichnet eine zum Zeitpunkt der Installation durchgeführte Prüfung, die belegt, dass sämtliche Aspekte der Installation die Spezifikationen des Herstellers erfüllen. Funktionsprüfung bezeichnet eine nach der Installation zu erfolgende Prüfung, die belegt, dass sämtliche Bestandteile des gelieferten Gerätes innerhalb bestimmter, zwischen dem SUPER Lab und dem Kunden vereinbarter Grenzwerte und Toleranzen in beständiger Weise funktionieren.

8.2 Der Kunde unterzeichnet ein Prüfprotokoll, mit dem er die Durchführung der Installationsprüfung und der Funktionsprüfung bestätigt. Dieses Protokoll gilt als Erfüllungsannahme des Kunden („Annahme“).

8.3 In jedem Fall liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden, eine Leistungsprüfung durchzuführen, die dazu dient, im Rahmen geeigneter Test- und/oder Kalibrierungsverfahren sicherzustellen, dass das Endergebnis bestimmter Prozesse oder Proben alle Anforderungen zur Freigabe des Gerätes im Hinblick auf fehlerfreie Funktionsweise, Messung und Sicherheit erfüllt. Das SUPER Lab bietet bei einer solchen Leistungsprüfung lediglich eine gewisse Mithilfe an, gemäß den zwischen den Vertragspartnern getrennt zu vereinbarenden Bedingungen. Soweit nicht in einer solchen Vereinbarung anderweitig festgelegt, übernimmt das SUPER Lab keinerlei Haftung für die Leistungsparameter, die im Rahmen einer solchen Leistungsprüfung getestet werden.

## **9. RÜCKVERFOLGBARKEIT**

Beabsichtigt der Kunde, SUPER Lab-Produkte, die gesetzlichen Vorschriften über Medizingeräte oder ähnlichen Bestimmungen unterliegen, an Dritte oder eine andere Geschäftseinheit weiterzuverkaufen, zu vermieten oder anderweitig zu veräußern oder deren Standort zu verlegen, hat er SUPER Lab über eine solche Absicht in schriftlicher Form und mindestens vier Wochen vor der tatsächlichen Umsetzung des Vorhabens in Kenntnis zu setzen, und zwar unter Angabe der Produktbeschreibung sowie unter Angabe der Identität, des Sitzes und der Geschäftstätigkeit des entsprechenden Empfängers. Diese Verpflichtung berührt nicht das generelle Recht des Kunden, innerhalb der Grenzen des anwendbaren Rechts die Produkte zu veräußern. Der Kunde muss zu jeder Zeit geeignete Aufzeichnungen unterhalten, die die Rückverfolgbarkeit jedes von SUPER Lab erworbenen Produkts gewährleisten; zudem hat er SUPER Lab und den zuständigen Behörden während den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu diesen Aufzeichnungen zu gewähren.

## **10. GEWÄHRLEISTUNG**

10.1 SUPER Lab gewährleistet, dass die Produkte mängelfrei sind und den jeweils zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

10.2 SUPER Lab haftet nicht für Mängel, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, insbesondere nicht für Mängel, die auf folgende Verhaltensweisen des Kunden zurückzuführen sind: unzulässige oder nicht sachgemäße Nutzung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Veränderung der Produkte, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung, fehlerhafte Installation, Verwendung ungeeigneten Zubehörs bzw. ungeeigneter Ersatzteile (inklusive Software, Geräte oder Reagenzien) und unsachgemäß ausgeführte Reparaturen. SUPER Lab haftet nicht für gewöhnliche Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen. Des Weiteren haftet das SUPER Lab nicht, wenn die Produkte oder Teile der Produkte zusammen mit Instrumenten oder Software benutzt werden, die nicht vom SUPER Lab geliefert wurden. Das SUPER Lab übernimmt keine Garantie dafür, dass die Nutzung der Software ohne Unterbrechungen oder Störungen möglich ist.

10.3 Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist) beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit dem Erhalt der Produkte durch den Kunden. Wird eine Installationsprüfung oder eine Funktionsprüfung von SUPER Lab durchgeführt beziehungsweise unterstützt, beträgt die Frist ebenfalls 12 (zwölf) Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme (gemäß Definition in Artikel 8). Für Ansprüche aus anderen Gründen als Mängel der Produkte und

hinsichtlich der Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.4 Der Kunde hat die Produkte unmittelbar nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen und SUPER Lab von offenkundigen Mängeln innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt des Produktes in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen. Verborgene Mängel müssen SUPER Lab unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden. Versäumt der Kunde es, SUPER Lab über offenkundige oder festgestellte verborgene Mängel zu unterrichten, sind Gewährleistungsansprüche bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen.

10.5 Das SUPER Lab kann entweder einen bestehenden Mangel beseitigen oder das mangelhafte Produkt ersetzen. Für den Fall, dass (i) eine solche Mängelbeseitigung fehlschlägt oder dass (ii) die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft ist oder dass (iii) die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne erfolgt oder dass (iv) die Nacherfüllung dem Kunden nicht zumutbar ist oder dass (v) SUPER Lab die Nacherfüllung gemäß § 439 (3) BGB verweigert, hat der Kunde das Recht, wahlweise (i) eine entsprechende Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte zurückzugeben und (ii) Schadensersatzansprüche gemäß nachfolgendem Artikel 11 geltend zu machen (in jedem Fall abzüglich der bei SUPER Lab nachweisbaren entstandenen Kosten zur Fertigung des Produktes). Im Falle von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit des Produktes für den vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen, steht dem Kunden kein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu.

10.6 Beschränkte Nacherfüllungspflichten für nicht von SUPER Lab gewartete Produkte: Wenn SUPER Lab weder eine Installationsprüfung durchführt noch den Kunden bei einer Funktionsprüfung unterstützt und wenn die Produkte nicht von SUPER Lab oder mit ihr verbundenen Unternehmen gewartet werden, beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch des Kunden auf kostenfreie Lieferung der Ersatzteile, die zur Reparatur der mangelhaften Produkte notwendig sind.

10.7 Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

10.8 Bei Sachmängeln kann das SUPER Lab zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des SUPER Lab durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass SUPER Lab Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

10.9 Der Kunde unterstützt das SUPER Lab bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, das SUPER Lab umfassend informiert und ihm die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Das SUPER Lab kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Das SUPER Lab kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und dem SUPER Lab nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

10.10 Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:

Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller; eine Umgehungslösung liegt nicht vor. Das SUPER Lab beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptabler Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Das SUPER Lab beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. Das SUPER Lab kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel: Das SUPER lab beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit dem nächsten Programmstand, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

10.11 Die Fristen nach Abs. 10.10 beginnen mit einer Fehlermeldung. Bei Meinungsverschiedenheit über die Zuordnung eines Fehlers in die Klassen nach 10.10 kann der Kunde die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Er erstattet dem SUPER Lab den Zusatzaufwand, wenn er nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.

10.12 Das SUPER Lab kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde, Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Kunde die Mängelrüge nicht ohne Fahrlässigkeit erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 des BGB gilt entsprechend.

10.13 Wenn das SUPER Lab die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Besteller nicht zumutbar ist, kann der Besteller entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach § 11 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

## **11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

11.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 10.2 wird die gesetzliche Haftung vom SUPER Lab auf Schadenersatz wie folgt beschränkt:

- (i) für Schäden, die durch die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hervorgerufen werden, haftet das SUPER Lab nur auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise vorhersehbaren Schaden;
- (ii) für Schäden, die aus der leicht fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten entstehen, haftet das SUPER Lab nicht.

11.2 Die oben dargelegte Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere auf Fälle der Produkthaftung), in Fällen der Haftung aufgrund einer vom SUPER lab ausdrücklich übernommenen Garantie, sowie in Fällen von schuldhaft verursachten Körperschäden.

11.3 Der Kunde hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden abzuwenden und die Höhe des Schadens zu minimieren.

11.4 Das SUPER Lab übernimmt keinerlei Garantie hinsichtlich der Marktgängigkeit und Eignung seiner Waren für einen besonderen Zweck. Die Daten, Spezifikationen und Beschreibungen der Produkte des SUPER Lab, die in den vom SUPER Lab herausgegebenen Informationen zum Produkt können nicht verändert werden, außer durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch das SUPER Lab. Mündliche oder schriftliche Informationen, die nicht mit dieser Garantie übereinstimmen, oder falls sie weitergegeben werden, sind nicht genehmigt, und falls sie gegeben werden, sind sie nicht gültig. Bei Auftreten eines Defektes besteht für das SUPER Lab nur die Verpflichtung, wahlweise das entsprechende Produkt oder Teile hiervon zu reparieren oder zu ersetzen, wobei es im Ermessen von SUPER lab liegt, ob das Produkt ersetzt oder repariert wird. Dem Kunden obliegt es dem SUPER Lab rechtzeitig über das Auftreten eines solchen Defektes zu informieren. Soweit im Rahmen des anwendbaren Rechts zulässig, ist das SUPER Lab nicht ersatzpflichtig für direkte, indirekte, spezifische, beiläufige oder Folgeschäden durch Verlust oder Beschädigung infolge der Verwendung seiner Produkte. Das SUPER Lab übernimmt auch keine Haftung für Fehler welche unmittelbar oder mittelbar zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten, eines Anwenders oder einer anderen Person geführt haben, geführt haben könnten oder führen könnten. Das SUPER Lab haftet keinesfalls für eben- oder Folgeschäden, die sich im Zusammenhang mit oder in der Folge der Benutzung seiner Produkte ergeben

11.5 Die SUPER lab leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (zB. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

Bei grober Fahrlässigkeit haftet das SUPER in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug) haftet die X-AG in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit 1000 EUR für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.

11.6 Das SUPER Lab bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

## **12 VERJÄHRUNG**

12.1 Die Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung,

- bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte die genannten Gegenstände herausverlangen oder die Unterlassung ihrer Nutzung verlangen kann
- bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre;

die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

12.2 Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **13 BEGINN UND ENDE DER RECHTE DES KUNDEN**

13.1 Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Besteller über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches Nutzungsrecht.

13.2 Das SUPER lab kann die Rechte aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem SUPER Lab das weitere Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen das Gesetz verstößt.

## **14 GEHIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**

14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (zB. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

14.2 Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

14.3 Das SUPER Lab verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Das SUPER Lab darf den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen wenn dieser damit einverstanden ist.

## **15. VORGEGESEHENE NUTZUNG (INTENDED USE) UND HAFTUNG DES KUNDEN**

15.1 Soweit anwendbare medizintechnikrechtliche Bestimmungen oder Lebensmittelsicherheitsbestimmungen oder ähnliche Rechtsvorschriften, denen die Verwendung der Produkte unterliegen, dies erfordern, dürfen die Produkte ausschließlich gemäß der Zwecke, Spezifikationen und Anwendungsgebiete betrieben bzw. angewendet werden, wie sie im Angebot und/oder der von dem SUPER Lab herausgegebenen Produktbeschreibung festgelegt

sind („Zweckbestimmung“); die Produkte dürfen entgegen der Zweckbestimmung weder verändert noch mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden. Die Zweckbestimmung umfasst auch die Festlegung als Einmalprodukte, als ausschließlich zu Forschungszwecken bestimmte Produkte und als allgemeiner Laborbedarf. Das SUPER Lab übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung und gewährleistet keine gesetzliche oder regulatorische Konformität bezüglich seiner Produkte.

15.2 In Fällen, in denen der Kunde die Produkte entgegen ihrer Zweckbestimmung betreibt bzw. anwendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert, ist er verpflichtet, SUPER Lab von Ansprüchen Dritter; einschließlich behördlicher Aufforderungen freizustellen, soweit solche Ansprüche die Folge davon sind, dass der Kunde die Produkte vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ihrer Zweckbestimmung betrieben bzw. angewendet, verändert oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert hat, jedoch nur sofern und soweit das SUPER Lab nicht selbst gegenüber Dritten einzustehen hat. Dies gilt ebenfalls, wenn der Kunde Produkte, die entgegen ihrer Zweckbestimmung modifiziert oder kombiniert worden sind, an Dritte weiterverkauft hat.

## **16. EINHALTUNG REGULATORISCHER VORSCHRIFTEN DURCH DEN KUNDEN UND ANZEIGE VON ZWISCHENFÄLLEN, SCHADLOSHALTUNG VOM SUPER Lab DURCH DEN KUNDEN**

16.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte ausschließlich entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften und regulatorischen Bestimmungen sowie entsprechend den Vorgaben der Bedienungsanleitungen (vom SUPER Lab geliefert), welche den Produkten beigegeben sind, zu betreiben bzw. anzuwenden, zu warten und instand zu halten. Insbesondere muss der Kunde gemäß der anwendbaren Rechtsvorschriften den zuständigen Behörden alle Vorkommnisse, Beinahe - Vorkommnisse und Rückrufe anzeigen und dem SUPER Lab unmittelbar hiernach eine Kopie der Anzeige übermitteln. Unbeschadet der durch Rechtsvorschriften auferlegten Anzeigepflichten des Kunden muss der Kunde SUPER Lab in jedem Fall schriftlich über jedes wie folgt definierte Vorkommnis, von dem er Kenntnis erlangt, informieren: Funktionsstörungen, Ausfall oder Änderung der Merkmale oder der Leistung oder Unsachgemäßeste der Kennzeichnung oder der Bedienungsanleitung eines Produkts, welche unmittelbar oder mittelbar zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten, eines Anwenders oder einer anderen Person geführt haben, geführt haben könnten oder führen könnten; Anzeigen solcher Vorkommnisse an das SUPER Lab müssen unverzüglich nach Kenntniserlangung des Kunden, spätestens jedoch 3 (drei) Werktage im Anschluss daran, erfolgen.

16.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Wartung der Produkte ausschließlich durch qualifizierte Fachkräfte erfolgt. Auf Anfrage von SUPER Lab muss der Kunde SUPER Lab alle entsprechenden Wartungsdokumente zur Verfügung stellen.

16.3 Soweit der Kunde bei Betrieb bzw. Anwendung der Produkte gesetzliche Vorschriften oder regulatorische Bestimmungen verletzt, ist er verpflichtet, SUPER Lab von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen und Kosten infolge von einer vorgenannten Pflichtverletzung freizustellen, wenn und soweit er diese Pflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.

## **17. GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT**

17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesen vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien resultierenden oder sonstigen damit in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Oldenburg.

17.2 Mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das ausgeschlossen ist, gilt deutsches Recht.

## **18. VERTRAGSÜBERNAHME**

Sollte in Zukunft das SUPER Lab sich in eine andere Rechtsform umwandeln (oder von einer dritten Gesellschaft übernommen werden) ist der Kunde damit einverstanden einer Vertragsübernahme zuzustimmen. Dabei werden alle Pflichten und Verantwortungen des SUPER Labs an die neue Gesellschaft übertragen. Angebote und alle anderen Verträge (NDAs, AGBs, usw.) welche zwischen dem SUPER Lab um den Kunden gelten, werden mit der Unterschrift der Vertragsübernahme auf die neugegründete Gesellschaft übertragen.

## **19. VERSCHIEDENES**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder eine andere zwischen den Vertragsparteien geschlossene vertragliche Vereinbarung mit Bezug auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt, und die Vertragsparteien

haben angemessene Bemühungen zu unternehmen, um zu einer Einigung zu gelangen, welche den Ersatz der rechtsunwirksamen Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zum Ergebnis hat, die dem Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung und der Absicht der Vertragsparteien bezüglich der entsprechenden Bestimmung so nahe wie möglich kommt.